

Rechtssache C-51/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Pesti Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Pest, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Januar 2022

Klägerin:

PannonHitel Pénzügyi Zrt.

Beklagte:

WizzAir Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)

Pesti Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Pest, Ungarn)

... [nicht übersetzt] [verwaltungstechnische Angaben]

Beschluss

in dem Rechtsstreit zwischen der [nicht übersetzt] **PannonHitel Pénzügyi Zrt.** ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt]), Klägerin,

und der [nicht übersetzt] **WizzAir Hungary Légitársaság [Zrt.]** ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt]), Beklagte,

wegen **Kaufpreisrückzahlung**

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

[nicht übersetzt]

Das Gericht **leitet ein Vorabentscheidungsverfahren** beim Gerichtshof der Europäischen Union zur Beantwortung folgender Frage **ein**:

Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass ein Fluggast seinen Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten auch dann unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend machen kann, wenn er den Flugschein mit Hilfe eines als Vermittler handelnden Dritten buchte, diesem Vermittler den Preis des Flugscheins zahlte, dieser Vermittler den Flugschein von dem Luftfahrtunternehmen kaufte und diesem den Preis des Flugscheins zahlte und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vermittler als bevollmächtigter Vertreter des Luftfahrtunternehmens gehandelt hätte oder ein Reiseveranstalter wäre?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Gründe

Das Gericht [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht] legt den zugrunde liegenden Sachverhalt und den auslegungsbedürftigen rechtlichen Kontext wie folgt dar.

Kurzer Sachverhalt

Die Beklagte führte den Flug W63163 (OTP-BLQ) durch, der am 18. Juni 2020 starten sollte. Ein Fluggast mit Wohnsitz in Rumänien buchte auf der Website www.vola.ro, die von der VOLA.RO SRL, einer in Rumänien tätigen Gesellschaft, betrieben wird, einen Flugschein für diesen Flug.

Nr. 21.1.a) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck der Beklagten bestimmt, dass, sofern nicht anders im Übereinkommen oder anderen geltenden Rechtsvorschriften geregelt ist, gilt: Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie sämtliche Beförderungen, zu der sich die Gesellschaft gegenüber dem Passagier (in Hinsicht auf den Passagier und/oder die Beförderung von Gepäck) verpflichtet, unterliegen ungarischem Recht.

Der Fluggast zahlte den Preis des Flugscheins an die VOLA.RO SRL, die VOLA.RO SRL kaufte den Flugschein in eigenem Namen von der Beklagten. Dabei übermittelte sie die personenbezogenen Daten des Fluggasts und stellte dem Fluggast eine Buchungsbestätigung aus. Die VOLA.RO SRL zahlte der Beklagten den Gegenwert des Flugscheins von ihrem eigenen Agenturkonto in Form von Vermittlerkrediten. Nach Punkt III.3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VOLA.RO SRL ist dieses Unternehmen u. a. als Vermittler für Fluggesellschaften tätig (in der englischen Fassung wird der Ausdruck „intermediary“ verwendet). Gemäß Punkt X.10.1 verkauft das Unternehmen auch Pakete von Reisedienstleistungen, jedoch gab es im konkreten Fall keine

Anhaltspunkte dafür, dass der Kauf des Flugscheins Teil verbundener Reiseleistungen war, die unter die Richtlinie 2015/2302/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates fallen.

Gemäß Punkt XXIX.29.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VOLA.RO SRL unterliegen diese Geschäftsbedingungen dem rumänischen Recht.

Im Rechtsstreit gibt es auch keinen Hinweis darauf, dass zwischen der VOLA.RO SRL und der Beklagten eine Vereinbarung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungen der Beklagten bestand.

Die Beklagte annullierte den oben genannten Flug wegen der Pandemie aufgrund des neuartigen Coronavirus. Der Fluggast trat vom Vertrag zurück und nahm keinen Ersatzflug in Anspruch. Die VOLA.RO SRL verlangte, dass die Beklagte ihr den Kaufpreis des Flugscheins erstatte. Dies scheiterte aus technischen Gründen der Banküberweisung, aber die Beklagte schrieb den Betrag dem Agenturkonto der VOLA.RO SRL gut.

Parallel dazu trat der Fluggast der Klägerin seine Forderung gegen die Beklagte ab, die seiner Ansicht nach bestehe und sich auf die Verordnung Nr. 261/2004 (im Folgenden: Fluggastrechte-Verordnung) stütze. Im Rechtsstreit gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Fluggast eine Erstattung von der VOLA.RO SRL erhalten hätte.

Rechtsansicht der Klägerin

Die Klägerin hat die Erstattung des Kaufpreises des Flugscheins auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich der Fluggastrechte-Verordnung beantragt. Die VOLA.RO SRL habe als bloßer Reisevermittler gehandelt, was jedoch das Recht des Fluggastes, die Erstattung des Kaufpreises des Flugscheins unmittelbar von dem beklagten Luftfahrtunternehmen zu verlangen, nicht berühre. Somit könne die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des [Fluggastes] die Erstattung auch unmittelbar von der Beklagten verlangen.

Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung schrieben ausdrücklich vor, dass Fluggästen Unterstützungsleistungen und die Erstattung der Flugscheinkosten angeboten werden müssten.

Die Klägerin hat auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-601/17 verwiesen, wonach im Wesentlichen ein Fluggast als Bestandteil des Preises des Flugscheins auch die vom zugelassenen Vermittler des Luftfahrtunternehmens im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Fluggastrechte-

Verordnung erhaltene Provision, von der das Luftfahrtunternehmen Kenntnis hatte, verlangen kann (Rn. 13, 16 und 20).

Es sei daher unerheblich, ob der Fluggast den Flugschein unmittelbar bei der Beklagten oder über die als Vermittler handelnde VOLA.RO SRL erworben habe.

Rechtsansicht der Beklagten

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie wegen der Annullierung des Flugzeugs eine Erstattung vornehmen müsse, doch ist sie der Ansicht, dass diese Verpflichtung nicht gegenüber dem Fluggast, sondern gegenüber der VOLA.RO SRL bestehe.

Nach grammatikalischer Auslegung des Begriffs „Erstattung“ könne der Preis des Flugscheins nur demjenigen erstattet werden, von dem dieser stamme. Die Beklagte habe dem Fluggast keinen Flugschein ausgestellt.

Im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Buchung habe die Beklagte nur von der VOLA.RO SRL eine Zahlung erhalten und diese dieser auch erstattet. Müsste sie auch gegenüber dem Fluggast oder seinem Rechtsnachfolger eine Erstattung vornehmen, wäre sie gezwungen, doppelt zu zahlen.

Die Beklagte hat auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-163/18 verwiesen. Danach kann ein Fluggast, der nach der nicht mehr geltenden Richtlinie 90/314/EWG gegen seinen Reiseveranstalter einen Anspruch auf Erstattung seiner Flugscheinkosten hat, vom Luftfahrtunternehmen keine solche Erstattung mehr verlangen (Rn. 31, 35, 44).

Die Beklagte hat auch auf § 6:212 Abs. 3 Satz 1 des Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvény (Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch, im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch) hingewiesen. Danach seien im Falle der Auflösung des Vertrags die bereits erbrachten Leistungen zurückzugewähren.

Der Rücktritt des Fluggastes bedeute die Auflösung des Vertrags. In diesem Falle seien die bereits erbrachten Leistungen, d. h. die Zahlung des Kaufpreises, zurückzugewähren. Aber auch in diesem Fall könne der Kaufpreis nur an denjenigen zurückerstattet werden, der ihn ursprünglich bezahlt hat, d. h. an die VOLA.RO SRL.

Nach dem von der Beklagten angeführten Beispiel ist der streitige Fall mit dem Fall vergleichbar, dass ein Unternehmen Flugscheine für seine eigenen Angestellten kauft. Im Falle einer Annullierung des Fluges hätten nicht die Angestellten, die tatsächlichen Fluggäste, sondern das Unternehmen, das die Flugscheine gekauft hat, Anspruch auf eine Erstattung.

Einschlägiges nationales Recht

Nach Auffassung des Gerichts ist der vorliegende Rechtsstreit anhand der unmittelbar geltenden und unmittelbar anwendbaren Verordnung zu entscheiden. Teil des ungarischen Rechts ist das Bürgerliche Gesetzbuch, in dem in § 6:59 Abs. 1 der Grundsatz der Vertragsfreiheit verankert ist und nach dessen §§ 6:77-81 allgemeine Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrags werden können.

Gemäß § 6:212 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind im Falle der Auflösung des Vertrags die bereits erbrachten Leistungen zurückzugewähren.

Nach § 1 Abs. 1 der Regierungsverordnung Nr. 25 vom 12. Februar 1999 mit Bestimmungen über die Beförderung von Personen im Luftverkehr (A légi személyszállítás szabályairól szóló 25/1999. [II. 12.] Korm. Rendelet) finden auf den zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen (im Folgenden gemeinsam: Parteien) geschlossenen Vertrag über die Personenbeförderung im Luftverkehr die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch) über Verträge und dessen Bestimmungen über den Werkvertrag mit den in dieser Verordnung enthaltenen Ergänzungen Anwendung.

Nach § 3 Abs. 1 legt das Luftfahrtunternehmen die im Bürgerlichen Gesetzbuch und in dieser Verordnung nicht geregelten genauen Bedingungen des Vertrags über die Personenbeförderung im Luftverkehr in Geschäftsbedingungen fest. Für die Geschäftsbedingungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeinen Vertragsbedingungen.

Einschlägiges Unionsrecht

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Nach Art. 6 Abs. 2 gilt die Rechtswahl mit gewissen Einschränkungen auch für Verbraucherverträge.

Die einschlägigen Bestimmungen der Fluggastrechte-Verordnung lauten:

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Durch diese Verordnung werden unter den in ihr genannten Bedingungen Mindestrechte für Fluggäste in folgenden Fällen festgelegt:

...

b) Annullierung des Flugs,

...

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

„Flugschein“ ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige papierlose, auch elektronisch ausgestellte Berechtigung, das bzw. die von dem Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde; ...

Art. 5

Annullierung

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

a) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten, ...

Art. 7

Ausgleichsanspruch

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

...

(3) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 erfolgen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.

Art. 8

Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so können Fluggäste wählen zwischen

a) – der binnen sieben Tagen zu leistenden vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten nach den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug

im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit ...

Der Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich in den Rechtssachen C-601/17 und C-163/18 mit ähnlichen Fragen wie der im vorliegenden Rechtsstreit befasst, das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die Urteile in diesen Rechtssachen keine klaren Hinweise zu der streitigen Rechtsfrage geben.

Erläuterungen zu der Vorlagefrage

Das Gericht hat zunächst das auf die streitgegenständlichen Rechtsverhältnisse anwendbare Recht geprüft. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der oben angeführten Rom-I-Verordnung und nach Punkt XXIX. 29.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VOLA.RO SRL unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen dem Fluggast und der VOLA.RO SRL dem rumänischen Recht.

Nach der oben genannten Bestimmung der Rom-I-Verordnung und Nr. 21.1.a) der Geschäftsbedingungen der Beklagten unterliegt der Vertrag über die Personenbeförderung im Luftverkehr zwischen dem Fluggast und der Beklagten sowie das Rechtsverhältnis zwischen VOLA.RO SRL und der Beklagten ungarischem Recht.

Da sowohl Rumänien als auch Ungarn Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ist die streitgegenständliche Rechtsfrage in erster Linie auf der Grundlage der unmittelbar geltenden und unmittelbar anwendbaren Fluggastrechte-Verordnung zu entscheiden. Hierfür ist die Auslegung der Verordnung erforderlich.

Da es sich um Bestimmungen des Unionsrechts handelt, ist zur Auslegung allein der Gerichtshof der Europäischen Union befugt (Art. 267 AEUV). Vor einer Entscheidung in der Sache ist das Verfahren daher auszusetzen und nach Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der im Tenor des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Frage einzuholen.

Die Gründe dafür sind folgende:

Auf der Website www.vola.ro, die auch in englischer Sprache verfügbar ist, können die Fluggäste ihren Reiseplänen entsprechende Flüge, die passenden Flugscheine und verbundene Dienstleistungen direkt suchen, buchen und bezahlen; gegenüber dem Luftfahrtunternehmen tritt jedoch die VOLA.RO SRL als buchende Person auf.

Aus dem Wortlaut der Fluggastrechte-Verordnung geht nicht klar hervor, wie das Verhalten eines derartigen vermittelnden Dritten zu bewerten ist, der nicht als

zugelassener Vermittler des Luftfahrtunternehmens im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Fluggastrechte-Verordnung angesehen werden kann und dessen vermittelte Dienstleistung auch nicht als Bestandteil einer Pauschalreise im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Fluggastrechte-Verordnung betrachtet werden kann.

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Fluggastrechte-Verordnung sind den Fluggästen Unterstützungsleistungen und Wahlmöglichkeiten anzubieten. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich verweist im Zusammenhang mit den Zahlungsmodalitäten auf Art. 7 Abs. 3. Danach können Erstattungen in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts vorgenommen werden. Diese Regelungen legen im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 1 nicht ausdrücklich fest, dass der Kaufpreis des Flugscheins dem Fluggast zu erstatten ist, obwohl dies – auch unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 2 – vermutlich Absicht des Gesetzgebers war. Der Begriff „Erstattung“ (*reimbursement*) kann in der Tat grammatikalisch so ausgelegt werden, dass das Luftfahrtunternehmen gegenüber der Person, die den Kaufpreis an das Luftfahrtunternehmen gezahlt hat, eine Erstattung vornehmen kann.

Die Antwort auf die obige Frage ist für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung, denn wenn der Fluggast einen direkt durchsetzbaren Anspruch hat, ist die Beklagte im Verfahren zu verurteilen. Hat der Fluggast keinen direkt durchsetzbaren Anspruch, ist die Klage abzuweisen oder es sind weitere Beweise darüber zu erheben, ob die VOLA.RO SRL bevollmächtigte Vertreterin der Beklagten ist.

Die Frage ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu entscheiden, um sicherzustellen, dass die Fluggäste Erstattungen entweder von den Luftfahrtunternehmen oder von den Vermittlern erhalten können und dass die Luftfahrtunternehmen nicht zu einer doppelten Zahlung verpflichtet sind.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat [diese] Frage noch nicht entschieden, so dass nicht von einem „*acte éclairé*“ gesprochen werden kann.

Von den Rechtssachen, auf die sich die Parteien berufen haben, betraf das Urteil in der Rechtssache C-601/17 einen Fall, in dem unstreitig war, dass der Reisevermittler als bevollmächtigter Vertreter des Luftfahrtunternehmens gehandelt hatte, und das Urteil in der Rechtssache C-163/18 einen Fall, in dem der Fluggast aufgrund einer gesonderten Rechtsvorschrift einen Anspruch auf Erstattung durch den Reiseveranstalter hatte.

Die Auslegung ist auch nicht derart offenkundig, dass sie im Sinne eines „*acte clair*“ keine vernünftigen Zweifel zulässt. Denn wie oben ausgeführt, lässt sich allein anhand des Wortlauts der Verordnung nicht eindeutig feststellen, ob der Fluggast in einem Fall wie dem vorliegenden die Erstattung unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen verlangen kann.

Darüber hinaus ist dem Gericht auf der Grundlage einer Internet-Recherche von Amts wegen bekannt, dass sich nach der auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung und ihres Anhangs (https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/coordinated-actions/air-travel_en) 16 Luftfahrtunternehmen, darunter auch die Beklagte, verpflichtet haben, Fluggästen, die den Flugschein über Vermittler kauften, den Preis des Flugscheins direkt zu erstatten, wenn die Fluggäste Schwierigkeiten haben, vom Vermittler eine Erstattung zu erhalten; im letzten Punkt der Mitteilung heißt es: *„passengers who booked their flight through an intermediary and have difficulties getting reimbursement from the intermediary can turn to the airline and request to be refunded directly. Airlines are expected to inform passengers about this possibility and any conditions for requesting a direct refund on their websites“*.

Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in der letzten Zeile des auf der genannten Website abrufbaren Anhangs (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/overview_of_measures_that_airlines_should_take.docx.pdf). Danach müssen Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich die Erstattung unmittelbar an den Fluggast leisten: *„Accept direct reimbursement claims from the passenger unless specific legislation applies (e.g. in the context of package travel) or where contractual arrangements between the parties involved validly provide otherwise. This can be done by designing booking process in a way that allows passengers to claim reimbursement directly from the airline when necessary.“*

Das Gericht ist der Ansicht, dass keine Abstimmungen zwischen der Kommission und den Luftfahrtunternehmen bzw. keine freiwillige Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen erforderlich wären, wenn die obige Frage eindeutig oder in einem früheren Urteil bereits entschieden worden wäre.

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 12. Januar 2022

[nicht übersetzt] [Unterschriften]